- 67. Ist eine Klage des an Stelle der Mutter, welche zur zweiten Che geschritten, ernannten Bormundes auf Beschränkung des Erziehungsrechtes der Mutter zulässig, und unter welchen Boranssehungen kann auf solche Beschränkung erkannt werden?
- II. Civilsenat. Urt. v. 25. März 1890 i. S. B. (Beff.) w. R. (Kl.) Rep. II. 31/90.
 - I. Landgericht Babern.
 - II. Dberlandesgericht Lolmar.

Der beklagten Mutter war nach Eingehung einer zweiten She bie Vormundschaft über ihre erstehelichen Kinder entzogen und der Kläger zu deren Bormund ernannt worden. Wegen ungehörigen Lesbenswandels der Beklagten beschloß der Familienrat, der Mutter die Kinder zu entziehen und diese in einer Anstalt unterzubringen. Weil die Mutter dem Vollzuge dieser Maßregel sich widersetze, erhob der Vormund beim Landgerichte Klage, und dieses erkannte nach seinem Untrage. Die dagegen eingelegte Berufung und Revision sind zurücksgewiesen worden, letztere aus folgenden

Gründen:

"Die Revisionskläger greifen zunächst die Grundlage der Entscheisdung an, indem sie bestreiten, daß ein bürgerlicher Rechtsstreit vorsliege und der Rechtsweg statthaft sei; jedoch mit Unrecht. Die Klage ist vom Vormunde gegen die Mutter erhoben, welcher bei ihrer Wiedersverheiratung die Vormundschaft nicht belassen worden ist, und wenn auch die Vorkehrungen betreffs der Erziehung des Mündels zur Zuständigkeit der Obervormundschaft, also in das Gebiet der freiwilligen

Gerichtsbarkeit gehören. so kann biefe, wie das Berufungsgericht 211= treffend ausgeführt hat, doch nur für das Verhältnis von Mündel und Bormund, nicht aber gegen Dritte wirksame und vollziehbare Anordnungen treffen. Wie einerseits Dritten, welche behaupten, daß solche Beschlusse in ihr Privatrecht eingreifen, die Rlage auf Aufhebung berfelben zusteht, so ist auch andererseits der Bormund berechtigt, auf beren Vollzug zu klagen, wenn fich ber Dritte unter Berufung auf ein Privatrecht bemfelben wiberfest. Es ift bie gerichtliche Klage das einzige Mittel zur Durchführung der vormundschaftlichen Magregeln gegen widersprechende Dritte. Die beflagte Chefrau. welche ber obervormundschaftlichen Anordnung gegenüber lediglich als Dritte in Betracht kommt, weigert sich nun aber, berselben burch Berausgabe ihrer Töchter zu entsprechen, und es tann fich beshalb nur barum handeln, ob ihrem elterlichen Rechte gegenüber die Vormundschaft die Unterbringung dieser Tochter in einer Erziehungsanftalt rechtswirtsam beschließen burfte. Auch ber in bieser Richtung erhobene Angriff ber Revisionskläger tann nicht für begründet erachtet werben. 3mar hat bie Mutter mit ber Bormundschaft nicht auch zugleich ihr elterliches Recht verloren, wohl aber ist ein Teil seines Inhaltes, insbesondere auch die Fürsorge für die Berson bes Mündels (Art. 450 Abs. 1 bes bürgerl. Gesetbuches) als Recht und Pflicht auf ben Vormund übergegangen, und, wenn ihr auch ber Anspruch auf Erziehung im elterlichen Haufe (Artt. 871. 372. 373 bes bürgerl. Gesethuches) verblieben ist, so ist bieses Recht kein absolutes, sondern es liegen der Mutter auch Pflichten ob, insbesondere die Pflicht, für sittliche Erziehung der Kinder zu forgen, schlechte Ginflusse und Vorbilder von benfelben fernauhalten. Wird biefe Pflicht verlett und bie Erziehung ber Rinder gefährdet, fo ift es ber Beruf ber über folche neben ber Mutter bestellten Bormunbichaft, bie jum Schute ber Rinder geeigneten Magregeln herbeizuführen. Die einzig wirksame Magregel in einem solchen Falle ist aber die Unterbringung ber Rinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungsanstalt. Auf Grund ber Beweiserhebung ist nun für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß der Lebenswandel der beklagten Chefrau ein folcher sei, daß ihr bie Töchter ohne Gefährdung ihrer fittlichen Erziehung nicht gelaffen werben können. Damit erscheint die Klage, soweit sie auf Ausfolgung der Töchter gerichtet ist, begründet und bewiesen.

Daraus ergiebt sich aber auch die Rechtsertigung des weiteren Anspruches auf Leistung einer Unterhaltsrente, da fortan die Bestlagte der ihr nach Art. 203 des dürgerl. Gesethaches obliegenden Ersnährungspflicht nicht mehr durch Leistung des Unterhaltes im elterlichen Hause genügen kann. Daß diesem Klagegesuche der Umstand nicht entgegenstehe, daß die Kinder eigenes Vermögen besitzen, ist im angesochtenen Urteile schon damit ausreichend begründet, daß dessen Erträgnisse zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichen, und der Grundstod in wenigen Jahren aufgezehrt wäre, wenn er zu diesem Zwecke angegriffen würde.

Die Verurteilung des beklagten Shemannes ist in Artt. 1409 Biff. 1. 1419. 1421 des bürgerl. Gesethuches begründet, denn die Psticht zur Ernährung vorehelicher Kinder ist eine Mobiliarschuld, welche der Chefrau dei Schließung der Che oblag."